Ablauf des praktischen Nachweises

als Teil der eidgenössischen Prüfung Humanmedizin 2020 gemäss Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung eidgenössische Prüfung Humanmedizin 2020 vom 27.5.2020

1. Ausgangslage

Das Bestehen der schriftlichen Prüfung (MC-Prüfung) 2020 führt zum provisorischen Eintrag ins Medizinalberuferegister (MedReg), was zur Ausübung des Arztberufes unter Aufsicht berechtigt.

Es bestehen damit die gleichen Bedingungen (vertraglich mit dem Arbeitgeber; Lohn) und die gleiche rechtliche Stellung einschliesslich der Verpflichtungen (z.B. Dienste) wie bei bestandener Gesamtprüfung der Vorjahre. Der Unterschied ist, dass der Eintrag auf ein Jahr befristet ist und nur mit einem positiven praktischen Nachweis (oder bestandener CS-Prüfung 2021) auf definitiv gesetzt wird.

Studienabgängerinnen und Studienabgänger (im Folgenden Kandidatinnen und Kandidaten genannt) können ihre Stellen unverändert zu Vorjahren ab Datum des Eintrages im MedReg (1. November 2020) antreten und ab Tag 1 zur Weiterbildung anrechnen.

2. Ablauf des praktischen Nachweises

2.1 Dauer der Beurteilungszeit

6 Wochen Tätigkeit, unabhängig ob Vollzeit oder Teilzeit (bei Teilzeittätigkeit erfolgt keine Verlängerung der Dauer der Beurteilungszeit)

2.2 Ort

Jede vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) anerkannten Weiterbildungsstätte (Weiterbildungsstätte ohne direkten Patientenkontakt oder Spezialsituationen wie Militär, Ausland und Forschung: s. unten).

2.3 Verantwortlich für die abschliessende Beurteilung am Ende der 6 Wochen

Fachliche Leiterin / fachlicher Leiter der Weiterbildungsstätte.

2.4 Zeitpunkt der Beurteilungsphase

Die Beurteilungsphase sollte zu Beginn des Vertragsverhältnisses erfolgen, um einen möglichst raschen abschliessenden Eintrag in das Medizinalberuferegister zu ermöglichen.

2.5 Ablauf der Bewertung der klinischen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Bewertung für den praktischen Nachweis der klinischen Fähigkeiten erfolgt aufgrund des Gesamteindruckes nach 6-wöchiger Tätigkeit durch die Leiterin / den Leiter der Weiterbildungsstätte. Sie / er integriert in dieser Bewertung auch die Information aus 2 Assessments.
(«Total = Beurteilung über 6 Wochen + 2mal Assessment»). Bei Problemen in Bezug auf die Beurteilungen des praktischen Nachweises können sich die Kandidatinnen / Kandidaten an die Studiendekanin / an den Studiendekan ihres Studienortes wenden.

2.5.1 Assessments

Während der 6 Wochen finden 2 Assessments der klinischen Fähigkeiten statt. Diese Assessments werden durch eine Fachärztin / einen Facharzt (direkte Vorgesetzte/ direkter Vorgesetzter) durchgeführt und auf je einem arbeitsplatzbasierten Assessment (ABA)-Bogen des SIWF (jeweils auf der fachspezifischen Form und der passenden Sprache D, F, I, E) dokumentiert. Wenn möglich sollten nicht beide Assessments durch die gleiche / den gleichen Facharzt durchgeführt werden.

2.5.2 Wahl des Assessmentkontexts:

Die Fachärztin / der Facharzt wählt den Kontext des Assessments.

2.5.3 Gesamtbeurteilung

Am Ende der 6 Wochen bewertet die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätte die Kandidatin /den Kandidaten basierend auf 2 Assessments und auf ihrer / seiner persönlichen Beurteilung während der 6 Wochen. Dazu füllt die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätte den «Beurteilungsbogen des praktischen Nachweises» aus. Sollte die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätte keinen direkten Kontakt mit der Kandidatin / dem Kandidaten gehabt haben, dann muss sie / er sich auf die Beurteilung des direkten Vorgesetzten beziehen. Die Kandidatin / der Kandidat muss in allen 4 Beurteilungsbereichen ein «erfüllt» erreichen, um die eidgenössische Prüfung Humanmedizin 2020 zu bestehen. Die 4 Beurteilungsbereiche umfassen: Anamnese/strukturierte Informationsgewinnung; Status/analytische Bestandsaufnahme; Management; Kommunikation.

3. Einreichung des Beurteilungsformulars des praktischen Nachweises beim BAG

3.1 Einverständnis der Kandidatin / des Kandidaten

Die Kandidatin / der Kandidat unterschreibt auf Seite 2 des Beurteilungsformulars, wenn sie /er einverstanden ist, dass der ausgefüllte Beurteilungsbogen von der Leiterin / dem Leiter der Weiterbildungsstätte ans BAG eingereicht wird.

3.2 Beurteilungsformular «alle 4 Beurteilungsbereiche ‘erfüllt’»

Die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätte reicht den ausgefüllten und unterschriebenen Beurteilungsformular beim BAG z.H. der Prüfungskommission Humanmedizin ein. Bei Erfüllen des praktischen Nachweises hat die Kandidatin /der Kandidat die eidgenössische Prüfung Humanmedizin 2020 bestanden, erhält umgehend das entsprechende eidgenössische Diplom (ausgestellt auf das Jahr 2020, Datum des Bestehens der schriftlichen Prüfung) und wird definitiv ins Medizinalberuferegister aufgenommen.

3.3 Beurteilungsformular «nicht erfüllt»

Wurde die erste Bewertungsperiode nicht erfolgreich abgeschlossen, können erneute Bewertungsperioden bei demselben oder anderen Arbeitgebern erfolgen. Negative Bewertungsbögen verbleiben bei den Kandidatinnen / Kandidaten. Sie würden nur auf ihren ausdrücklichen Wunsch an das BAG weitergeleitet.
Wenn ein Beurteilungsbogen mit «Nicht-erfüllt» auf Wunsch der Kandidatin / des Kandidaten eingereicht wird, hat sie / er die eidgenössische Prüfung Humanmedizin 2020 nicht bestanden und bekommt den entsprechenden formellen Bescheid (Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung; Beschwerdeinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht). Sie / er kann im 2021 die strukturierte praktische Prüfung (CS-Prüfung) antreten. Das Nichtbestehen des Praktikums hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Wiederholungsversuche der CS-Prüfungen.

4. Spezielle Situationen

4.1 Militärärztliche Tätigkeit

Laut Art. 35 der Weiterbildungsordnung (WBO) kann militärärztliche Tätigkeit für einige eidgenössische Facharzttitel angerechnet werden. Der 6-wöchige praktische Nachweis soll deshalb auch im Rahmen einer anerkannten militärärztlichen Tätigkeit erbracht werden können. Im Headquarter in Ittigen schult der Weiterbildungsverantwortliche (aktuell Prof. Zeno Stanga, Dekan Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin) die betreuenden Ärztinnen / Ärzte, welche die arbeitsplatz-basierten Assessments für die angehenden Militärärzte lokal durchführen. Das BAG ermächtigt den Weiterbildungsverantwortlichen im Headquarter, die Gesamtbeurteilung auf dem Beurteilungsbogen vorzunehmen.

4.2 Fächer ohne direkten Patientenkontakt (Pathologie, Gerichtsmedizin, Epidemiologie etc.)

Der 6-wöchige praktische Nachweis kann auch in Fächern ohne direkten Patientenkontakt erfolgen, sofern es sich um eine vom SIWF anerkannte Weiterbildungsstätte handelt (www.siwf-register.ch). Die

in den Fächern vorhandenen Assessmentbögen und der Beurteilungsbogen des praktischen Nachweises erlauben eine entsprechende Bewertung der geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse.

4.3 Forschung (mit oder ohne direkten Patientenkontakt)

Der 6-wöchige praktische Nachweis kann auch an einer Forschungsstelle erbracht werden. Wenn die Forschung nicht in einer vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte (www.siwf-register.ch) stattfindet, muss die Titelkommission (TK) im Rahmen einer ***Standortbestimmung vorgängig*** angefragt werden, ob die Forschungstätigkeit für den angestrebten Facharzttitel anrechenbar ist. Das Vorgehen ist nachstehend unter Ziffer 5 beschrieben. Bei positivem Entscheid der TK darf die Institution die Beurteilung für den praktischen Nachweis vornehmen.
Mit den Assessmentbögen sollten in Forschungsinstituten die Kommunikation mit anderen Teammitgliedern, die Sorgfalt und Sicherheit bei den Tätigkeiten im Sinne eines professionellen Verhaltens, die klare Strukturierung der Arbeiten auch mit anderen Mitarbeitenden im Sinne einer guten Partnerschaft und eines guten Managements sowie das eigenständige Aneignen von weiterem Wissen beurteilt werden. Der Beurteilungsbogen erlaubt eine Bewertung dieser Eignungen und ist somit für jede Forschungsstelle anwendbar.

4.4 Ausland

Der 6-wöchige praktische Nachweis kann auch im Ausland erbracht werden, sofern die Titelkommission (TK) die Institution als gleichwertige Weiterbildungsstätte anerkennt. Laut Art. 33 der Weiterbildungsordnung (WBO) kann die Tätigkeit an gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland für einen eidgenössischen Facharzttitel angerechnet werden. Die TK muss im Rahmen einer ***Standortbestimmung vorgängig*** angefragt werden, ob die Tätigkeit für den angestrebten Facharzttitel anrechenbar ist. Das Vorgehen ist unter Ziffer 5 beschrieben.
Die Kandidatin / der Kandidat nimmt die Assessmentbögen und den abschliessenden Beurteilungsbogen (neben den Landessprachen auch auf Englisch vorhanden) ins Ausland mit, damit sie dort ausgefüllt und von dort eingereicht werden können.

4.5 Repetentinnen / Repetenten

Diejenigen Kandidatinnen / Kandidaten, die im Jahr 2019 (oder früher) bereits den MC-Teil bestanden haben und nur den CS-Teil in 2020 wiederholen müssten, können in die 6-wöchige praktische Bewertungsphase eintreten, sobald die Assessmentbögen und abschliessenden Bewertungsbögen verfügbar sind und das Vorgehen von der MEBEKO genehmigt ist (also bereits im Sommer 2020). Daneben gelten für sie die Bestimmungen dieses Ablaufschemas.

4.6 Ausschliessliches 6-wöchiges Praktikum

Es steht jeder Kandidatin / jedem Kandidaten frei, den praktischen Nachweis an einer Weiterbildungsstätte ihrer / seiner Wahl durchzuführen und dies auch ausserhalb von längerfristigen Arbeitsverhältnissen. Die Bedingungen einer solchen Anstellung (z.B. Vergütung) liegen in der Verantwortung des Arbeitgebers.

5. Vorgehen für die Einreichung einer Standortbestimmung bei der Titelkommission (betrifft Ziffer 4.3 und 4.4.)

Gemäss der Verordnung vom 27. Mai .2020 über die Massnahmen betreffend die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus muss der praktische Nachweis an einer SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätte (www.siwf-register.ch) durchgeführt werden. Entsprechend muss vor Beginn des praktischen Nachweises in einer Weiterbildungsstätte, die nicht auf der Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten aufgeführt ist (s. 4.3 und 4.4), eine Standortbestimmung bezüglich Anrechnung durchgeführt werden, identisch zur Anrechnung einer Weiterbildungsperiode zum Facharzttitel. Es ist dabei folgendermassen vorzugehen:

Sie erzeugen eine Eintragung bei myFMH und legen ein eigenes e-logbuch an. Die Anleitung hierzu finden Sie unter https://www.fmh.ch/e-logbuch-manual/allgemeines.cfm à Spezialfälle (konkret: «Weiterbildung im Ausland» bzw. «Forschung an nicht anerkannten Weiterbildungsstätten»).

Wer einen rechtsverbindlichen Entscheid zur Anrechnung einer Forschungstätigkeit oder einer Auslandweiterbildung für einen eidgenössischen Facharzt wünscht (Ziffer 4.3 und 4.4), generiert im e-Logbuch einen Antrag für eine Standortbestimmung.

https://www.fmh.ch/e-logbuch-manual/titelgesuch.cfm

Das weitere Vorgehen ist im Detail auf der Internetseite der FMH erklärt.

Falls der Antrag für die Standortbestimmung im Hinblick auf den 6-wöchigen praktischen Nachweis gestellt wird, ist er kostenlos. Andernfalls gilt die Gebührenordnung.